

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (Ausgabe: März 2021)

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 1.1. Anwendungsbereich und Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB» genannt) gelten für alle durch Offertanfragen und/oder Bestellungen ausgelösten bzw. abgeschlossenen Verträge, welche das USB oder eine seiner Tochtergesellschaften, namentlich die Healthcare Infra AG (im Folgenden gesamthaft als «USB» bezeichnet), mit einem Verkäufer, Lieferanten oder Anbieter (nachfolgend «Vertragspartner» genannt) unter Bezugnahme hierauf abschliesst.

Mit Einreichung eines schriftlichen Angebots oder, falls ein solches fehlt, spätestens bei Annahme der Bestellung, anerkennt der Vertragspartner die Anwendung der vorliegenden AEB vorbehaltlos. Die AEB des Vertragspartners gelten als wegbedungen. Verweise auf die AEB des Vertragspartners im Angebot oder in der Auftragsbestätigung entfalten keine Wirkung.

#### 1.2. Vertragsbestandteile und Rangfolge

1. Der Kaufvertrag bzw. die Bestellung
2. Die vorliegenden AEB des USB
3. Die vom USB erteilten Anweisungen
4. Das Angebot des Vertragspartners basierend auf der Bestellung bzw. dem Leistungsverzeichnis (ohne dessen AEB)

#### 1.3. Änderungen des Vertrages und der AEB

Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB oder des Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden.

#### 1.4. Informationspflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem USB jederzeit Änderungen, die seine Rechtsform oder Eigentümerschaft sowie seine Kapitalstruktur betreffen, umgehend schriftlich zu melden. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, das USB über alle wesentlichen Umstände hinsichtlich des Vertragsgegenstandes (namentlich seiner umwelt- und sicherheitsspezifischen Implikationen) in Kenntnis zu setzen und sich über die Besonderheiten des Bestimmungsortes des Vertragsgegenstandes beim USB zu informieren.

#### 1.5. Materialstammdaten

Produkt Nummerierung und -auszeichnung haben nach den GS1 Standards für das Gesundheitswesen mit Global Trade Item Number (GTIN) und entsprechender Abbildung der Verpackungshierarchie zu erfolgen. Auf den Produkten bzw. Verpackungen ist die Symbologie GS1-128 oder GS1 DataMatrix als Datenträger zu verwenden und die GTIN ist mittels Application Identifiern (AI) mit den produktrelevanten Datenelementen zu ergänzen (vgl. GS1 General Specifications und AIDC Healthcare Implementation Guide, verfügbar auf [www.gs1.ch](http://www.gs1.ch)). Produkte sind in maschinenlesbarer Form auszuzeichnen.

Das USB erwartet von den Vertragspartnern die elektronische Einlieferung der Materialstammdaten im GS1 BIG Format. In Absprache mit dem Einkauf erfolgt die Einlieferung über einen Intermediär oder direkt an den Einkauf USB.

#### 1.6. Rechnungsstellung und Rechnungsadresse

Sofern die Parteien nicht anders vereinbaren, hat die Rechnungsstellung ausschliesslich auf dem elektronischen Weg via E-Invoicing Service Provider an das USB zu erfolgen. Informationen bezüglich der

Implementierung der elektronischen Lösung können über [scm@usb.ch](mailto:scm@usb.ch) eingeholt werden.

Die Rechnungsadresse lautet gemäss Bestellung bzw. Vertrag.

Die Rechnungsstellung erfolgt ohne anderslautende Vereinbarung nach Erbringung der Leistungen. Die der Schweizer Mehrwertsteuerpflicht unterstehenden Vertragspartner weisen in der Rechnung die Mehrwertsteuer separat aus.

Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung. Mangels anderer Abrede hat der Vertragspartner bei einer in der Höhe der Zahlung eine ausreichende Sicherheit (Bankgarantie) nach den Vorgaben des USB zu leisten. Die entsprechenden Dokumente sind dem strategischen Einkäufer vorzulegen. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

#### 1.7. Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen, ausgestellt durch die Einkaufsorganisationen des USB, sind gültig.

#### 1.8. Schriftlicher Verkehr

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf sämtlichen Dokumenten im schriftlichen Verkehr mit dem USB (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung, Gutschrift und Korrespondenz zu einer Bestellung) die Bestellnummer und das Datum anzugeben. Auf Rechnungen ist zudem die entsprechende Lieferscheinnummer anzugeben.

#### 1.9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Basel/Schweiz. Das USB behält sich vor, den Vertragspartner an dessen Sitz zu belangen. Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

### 2. ANGEBOT

#### 2.1. Anfrage des USB

Der Vertragspartner unterbreitet dem USB kostenlos ein schriftliches Angebot, das sämtliche Einzelheiten der Anfrage berücksichtigt. Das Angebot, einschliesslich der einfachen Bemusterung und Demonstration, erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Facheinkäufer des USB.

#### 2.2. Abweichungen

Weicht das Angebot von den Einzelheiten der Anfrage des USB ab, ist der Vertragspartner verpflichtet, schriftlich ausdrücklich auf die Abweichungen hinzuweisen und mögliche Alternativen zu unterbreiten, die der Anfrage des USB am nächsten kommen.

#### 2.3. Bindung des Vertragspartners

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bleibt der Vertragspartner vom Datum des Angebots an während 6 Monaten gebunden. Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme des Angebots (Bestellung) kann sich das USB von Vertragsverhandlungen ohne Kostenfolge zurückziehen.

### **3. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS**

#### **3.1. Preis**

Ohne anderslautende Vereinbarung zwischen den Parteien gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Eingeschlossen sind sämtliche Nebenkosten, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Es werden keine Mindermengenzuschläge oder Handlingskosten akzeptiert. Sämtliche Preise sind in handelsüblicher Währung (Schweizer Franken, Euro, US-Dollar) ohne Währungsvorbehalt und exklusive Steuern anzugeben.

Allfällige Preiserhöhungen bei Waren, welche wiederkehrend bestellt werden, dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Facheinkäufer des USB vorgenommen werden. Ankündigungen solcher Änderungen haben frühzeitig (mindestens drei Monate im Voraus) schriftlich zu erfolgen.

#### **3.2. Bestätigung des Vertragspartners**

Der Vertragspartner hat nach Erhalt der schriftlichen Bestellung und auf Anordnung des USB den Preis die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen) sowie allfällige Fristen und Termine schriftlich zu bestätigen. Abweichungen zur Bestellung sind umgehend vom Vertragspartner dem betreffenden Facheinkäufer per Fax oder E-Mail zu melden.

#### **3.3. Leistungserbringung durch Dritte**

Dritte dürfen ohne schriftliche Zustimmung des USB bei der Leistungserbringung nicht beigezogen werden. Werden Dritte mit Zustimmung des USB beigezogen, bleibt der Vertragspartner für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

#### **3.4. Instruktionspersonal**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Ersuchen des USB kostenlos geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen, welches das USB so in den Gebrauch des Vertragsgegenstandes einführt, dass das USB selber befähigt ist, den Vertragsgegenstand zum bestimmungsgemässen Gebrauch einzusetzen. Für Einsatzpersonal gelten die Bestimmungen unter 4.7.

#### **3.5. Anforderung Vertragsgegenstand**

Der Vertragspartner garantiert, dass der Vertragsgegenstand dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik sowie namentlich den geltenden nationalen und internationalen Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften entspricht. Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um ein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MepV), in der jeweils gültigen Fassung im Zeitpunkt der Bestellung), so hat dieses insbesondere dem Heilmittelgesetz (HMG) und der MepV zu entsprechen. Das USB übernimmt nur Produkte, welche mit den jeweils im Bestellungszeitpunkt gültigen Fassungen des schweizerischen Heilmittelgesetzes (HMG) bzw. der schweizerischen Medizinprodukteverordnung (MepV) konform sind.

Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte und Arzneimittel ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufs systematisch zu erfolgen.

### **4. BESONDERE LEISTUNGSPFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS**

#### **4.1. Produkthaftung / Haftpflichtversicherungen**

##### **4.1.1. Betriebshaftpflicht**

Der Vertragspartner hat sich bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen Personen- und Sachschäden zu versichern. Die versicherten Leistungen pro Ereignis und der Name der Versicherung sind dem USB bekanntzugeben.

##### **4.1.2. Produkthaftpflichtversicherung**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das USB auf erste Anforderung insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist

und er im Aussenverhältnis haftet. Er verpflichtet sich eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen, welche Personen- und Sachschäden bis zu CHF 10 Mio. deckt.

##### **4.1.3. Weitere Versicherungen**

Der Vertragspartner muss auf Verlangen des USB unverzüglich nachweisen können, dass er sämtliche weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Versicherungen (bspw. Transport- oder Montageversicherung) abgeschlossen hat.

#### **4.2. Schadloshaltung**

Der Vertragspartner hält das USB von allen Ansprüchen Dritter (inklusive Verletzung angeblicher gewerblicher Schutzrechte Dritter) frei, die auf Mängel am Vertragsgegenstand oder an Teilen davon zurückzuführen sind oder in einem Zusammenhang mit dem Vertrag stehen.

#### **4.3. Unterlagen**

##### **4.3.1. Aufbereitungs-, Betriebs- und Instandhaltungsunterlagen**

Der Vertragspartner liefert dem USB vor der gemeinsamen Prüfung die für den Betrieb notwendige, kopierbare Aufbereitungs-, Installations- und Bedienungsanleitung in schriftlicher oder in einer für das USB lesbaren elektronischen Form. Das USB kann in der Offertanfrage die Lieferung einer Dokumentation für den technischen Unterhalt verlangen. Die Dokumentation für die Anwender ist in Deutsch, jene für Informatiker in Deutsch oder Englisch zu übergeben. Für Anwendungen, die das Rechnungswesen betreffen, ist den Revisionsorganen des USB Einsicht in die Systemdokumentation zu gewähren. Das USB darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden. Sind Mängel zu beheben, führt der Vertragspartner die Dokumentation soweit erforderlich auf seine Kosten nach.

##### **4.3.2. Sicherheitsdatenblätter**

Der Vertragspartner stellt dem USB ohne Aufforderung des USB die Sicherheitsdatenblätter von erstmalig durch das USB erworbenen Produkten (sofern vorhanden) zur Verfügung. Er sendet diese in elektronischer Form an die Adresse [usb.bereich-betrieb-sekretariat@usb.ch](mailto:usb.bereich-betrieb-sekretariat@usb.ch). Erfahren bisherige Produkte eine Änderung, so sind die entsprechenden (neuen) Sicherheitsdatenblätter ebenfalls umgehend und ohne Aufforderung des USB zur Verfügung zu stellen.

##### **4.3.3. Konformitäts-/CE-Zertifikate**

Der Vertragspartner stellt dem USB ohne Aufforderung die Konformitäts-/CE-Zertifikate von erstmalig durch das USB erworbenen Produkten (sofern vorhanden) zur Verfügung. Er sendet diese in elektronischer Form an die Adresse [usb.bereich-betrieb-sekretariat@usb.ch](mailto:usb.bereich-betrieb-sekretariat@usb.ch). Erfahren bisherige Produkte eine Änderung oder läuft die Gültigkeit eines Zertifikates aus, so sind die entsprechenden (neuen) Zertifikate ebenfalls umgehend zur Verfügung zu stellen.

#### **4.4. Gegenstände des USB**

##### **4.4.1. Eigentum**

Gegenstände, die dem Vertragspartner (insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrags) vom USB zur Verfügung gestellt werden, verbleiben vollumfänglich im Eigentum des USB (namentlich Zeichnungen, Rezepturen, Konzepte, Designs). Der Vertragspartner unterzieht diese Gegenstände nach Übergabe einer Kontrolle. Festgestellte Schäden sind dem USB unverzüglich schriftlich zu melden. An den Gegenständen allfällig bestehende Immaterialgüterrechte verbleiben ebenfalls vollumfänglich beim USB. Dem Vertragspartner werden diesbezügliche Nutzungsrechte nur insoweit eingeräumt, als sie für die Vertragserfüllung notwendig sind.

##### **4.4.2. Rückgabe**

Die betreffenden Gegenstände sind mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes an das USB oder, falls kein Vertrag zustande kommt unaufgefordert (inklusive allfälliger ganzer oder teilweiser Vervielfältigungen der Gegenstände), an das USB zurückzugeben. Auf Verlangen sind diese Gegenstände jederzeit an das USB herauszugeben.

Ein Retentionsrecht des Vertragspartners an Gegenständen des USB wird wegbedungen.

#### **4.5. Geheimhaltung und Schweigepflicht**

##### **4.5.1. Generell**

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Geheimhaltung von Informationen und Daten des USB, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch beauftragten Dritten zu auferlegen. Im Zweifelsfall sind Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Die Datenschutzbestimmungen und die Sicherheitsbestimmungen des USB sind einzuhalten.

##### **4.5.2. Persönlichkeitsschutz**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, grundsätzlich zu allem, was er über und von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen sieht, hört oder sonst wie vernimmt, zu schweigen. Die Schweigepflicht gilt gegenüber jedermann. Sie ist zeitlich unbegrenzt, gilt also auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

##### **4.5.3. Werbung**

Will ein Vertragspartner mit dem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des USB.

##### **4.5.4. Konventionalstrafe**

Verletzt ein Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet er dem USB eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Netto-Abrechnungssumme, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Eine andere Höhe kann vertraglich festgelegt werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

#### **4.6. Meldepflichten**

##### **4.6.1. Meldepflicht betreffend Neuentwicklungen und Änderungen**

Auch nach der Lieferung des Vertragsgegenstandes ist der Vertragspartner verpflichtet, das USB kostenlos über Neuentwicklungen und Änderungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand zu informieren.

##### **4.6.2. Medizinprodukte**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem USB sämtliche Materio-Vigilance Vorkommnisse über die von ihm gelieferten Produkte zu melden.

Betreffend Verträge über Medizinprodukte, die im Leihverfahren geliefert werden, ist das Informationsschreiben über Leihinstrumente und Leih-Sets in der Chirurgie der Swissmedic zu beachten. Der Vertragsinhalt richtet sich nach den darin enthaltenen Punkten.

#### **4.7. Personal**

##### **4.7.1. Qualifikation**

Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewähltes und den Erfordernissen entsprechend ausgebildetes Personal ein. Er ersetzt auf Verlangen des USB innert nützlicher Frist Personen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

##### **4.7.2. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbestimmungen und Lohn-gleichheit von Mann und Frau**

Der Vertragspartner sorgt für die notwendigen Arbeitsbewilligungen und Verträge für die eingesetzten Personen und nimmt die notwendigen Anmeldungen für sich und sein Personal bei den Sozialversicherungen vor.

Der Vertragspartner mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Vertragspartner mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten, zumindest aber die anwendbaren Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.

Entsendet der Vertragspartner Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.

Verletzt der Vertragspartner Pflichten dieser Ziffer, so schuldet er eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der Netto-Abrechnungssumme, mindestens jedoch CHF 1'000.00 und höchstens 10'000.00 pro Verletzungsfall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Vertragspartner nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

##### **4.7.3. Schriftliche Benennung**

Das USB und der Vertragspartner geben sich gegenseitig schriftlich Name und Funktion der verantwortlichen Personen bekannt. Sie setzen diese gemäss Projektorganisation ein. Ersetzt der Vertragspartner sein Personal oder setzt er zusätzliches Personal ein, bedarf dies der Zustimmung des USB. Bei Personalverleih kann das USB eine Person ohne Begründung ablehnen.

### **5. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR**

Das USB bezeichnet den Erfüllungsort (auch Bestimmungsort genannt). Der Erfüllungsort lautet ohne andere Bezeichnung in der Bestellung Universitätsspital Basel, 4031 Basel. Nutzen und Gefahr gehen mit Entgegennahme des Vertragsgegenstandes am Erfüllungsort auf das USB über. Bildet die Installation des gelieferten Vertragsgegenstandes ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gehen Nutzen und Gefahr erst nach Installation des Vertragsgegenstands am Bestimmungsort auf das USB über.

### **6. LIEFERUNG, TRANSPORT UND VERPACKUNG**

#### **6.1. DDP**

Als Standard kommt Delivered Duty Paid (DDP), Universitätsspital, 4031 Basel, Incoterms 2020, zur Anwendung. DDP beinhaltet die Maximalverpflichtung des Vertragspartners.

#### **6.2. Transport-, Zoll- und Lieferdokumente**

Der Vertragspartner ist gleichzeitig mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes am Erfüllungsort zur Übergabe sämtlicher Transport-, Zoll- und Lieferdokumente an das USB verpflichtet. Diese Dokumente müssen pro Frachtstück die Bestellnummer mit Datum und Lieferadresse sowie die Beschaffenheit des Frachtstückes, die erforderlichen Markierungen für den korrekten Zusammenbau, das Gewicht und die Anschlagpunkte enthalten.

#### **6.3. Transportkosten und Zollgebühren**

Die Transportkosten und Zollgebühren werden vollumfänglich vom Vertragspartner getragen. Der Vertragspartner ist auf seine Kosten zum Abschluss einer Transportversicherung für den Vertragsgegenstand verpflichtet.

#### **6.4. Verpackung**

Der Vertragspartner sorgt auf eigene Kosten für eine angemessene Verpackung des Vertragsgegenstandes, die wirksam gegen jegliche Beschädigung während des Transports schützt und seinen vereinbarungsgemässen Gebrauch gewährleistet.

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Verwendung von möglichst mehrfach verwendbarer, umweltgerechter Verpackung für den Transport des Vertragsgegenstandes.

## **6.5. Haftung**

Der Vertragspartner haftet für eingetretene Schäden, die durch den Transport verursacht sind sowie für Schäden am Vertragsgegenstand, die auf unsachgemässe Verpackung zurückzuführen sind.

## **7. KONSIGNATION**

Verbrauchsmaterialien in Konsignation dürfen nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Facheinkäufer USB platziert werden und bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

## **8. VERLETZUNG DES SCHUTZRECHTES VON DRITTEN**

Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Vertragspartner auf eigene Kosten und Gefahr ab. Das USB gibt solche dem Vertragspartner schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Vertragspartner die dem USB entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.

Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Vertragspartner auf eigene Kosten nach seiner Wahl entweder dem USB dieses Recht verschaffen oder den Vertragsgegenstand durch ein Produkt ersetzen, welches die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.

## **9. ABTRETUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERPFÄNDUNG**

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom USB an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

## **10. VERZUG**

### **10.1. Eintritt des Verzugs**

Der Vertragspartner kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

### **10.2. Verzugsfolgen**

Ist der Vertragspartner in Verzug und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann das USB vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

### **10.3. Konventionalstrafe**

Kommt der Vertragspartner in Verzug, schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Die Höhe der Konventionalstrafe beträgt 10% des vereinbarten Netto-Abrechnungspreises, mindestens jedoch CHF 1000.00 und maximal CHF 10'000.00. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Vertragspartner nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Die Konventionalstrafe wird auf den allenfalls zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

### **10.4. Meldepflicht**

Sofern der Vertragspartner annehmen muss, dass der Vertragsgegenstand nicht vereinbarungsgemäss geliefert werden kann, ist er unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung zur unmittelbaren schriftlichen Mitteilung per Fax oder E-Mail an den zuständigen Facheinkäufer des USB verpflichtet. Der Vertragspartner hat allfällige Alternativen aufzuzeigen, welche eine ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrages ermöglichen.

## **11. ÜBERGABE**

### **11.1. Abnahme**

Die Abnahme erfolgt durch die vom USB dafür bezeichneten Verantwortlichen und gegebenenfalls unter Beizug von Experten der einschlägigen Fachverbände sowie der kantonalen und eidgenössischen Instanzen.

### **11.2. Produkteigenschaften, Aufbewahrung**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das USB über relevante Produkteigenschaften und deren Aufbewahrung bzw. Lagerung schriftlich zu informieren.

### **11.3. Lieferbeilagen**

Sämtliche Lieferbeilagen und Leistungen für medizintechnische Geräte und Anlagen sind vom Vertragspartner gemäss der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung des Heilmittelgesetzes (HMG) bzw. der Medizinprodukteverordnung (MepV) zu liefern.

## **12. ERSATZTEILE**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der Lieferung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Vertragspartner die Fertigung und/oder Lieferung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, das USB hierüber zu unterrichten und dem USB Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

## **13. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRECHTE**

### **13.1. Gewährleistung**

Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die von ihm gelieferten Vertragsgegenstände die zugesicherten Eigenschaften besitzen, frei von Mängeln sind und einen zweckentsprechenden störungsfreien Betrieb ermöglichen.

### **13.2. Mängelrüge und Rechte**

Das USB ist während der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 13.3 berechtigt, Mängel aller Art jederzeit zu rügen. Die Prüfungsobliegenheit wird wegbedungen. Ausgenommen sind Mängel, deren spätere Behebung Schäden nach sich ziehen würde; diese sind innert nützlicher Frist nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Liegt ein Mangel vor, kann das USB nach Wahl unentgeltliche Nachbesserung oder Ersatz verlangen, einen entsprechenden Abzug von der Vergütung machen oder aber vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) Anwendung.

### **13.3. Gewährleistungsfrist**

Die Gewährleistungsansprüche des USB verjähren mit Ablauf der Frist von 24 Monaten ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes bzw. allfälliger Installation des Vertragsgegenstandes.

Müssen während dieser Frist Mängel behoben oder Teile ersetzt werden, so beginnt für die betreffenden Komponenten ab dem Zeitpunkt der vollständigen Behebung oder Ersetzung die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

## **14. HAFTUNG**

Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (bspw. Zulieferanten, Subunternehmer) wie für ihr eigenes.

## 15. **SPONSORING**

Die Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträge für Forschungsprojekte, Beratermandate und andere geldwerte Leistungen dürfen nicht in Zusammenhang mit der Bestellung des USB stehen.

Vertragspartner müssen jederzeit Auskunft erteilen können, wo und wann das USB und verbundene Kliniken, Stiftungen oder Mitarbeitende unterstützt wurden. Das USB erwartet vollständige Transparenz. Die Vertragspartner melden solche Leistungen betragsmässig einmal jährlich bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres mittels des Formulars «Meldungen von Zuwendungen an das USB» dem Einkauf USB. Das Formular findet sich unter <http://www.unispital-basel.ch/das-universitaetsspital/bereiche/personal-betrieb/logistik/materialwirtschaft-einkauf-und-lagerbetriebe/>.